

Pflegekonzept 2015

für das Ackerrandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn

Staatliche Beihilfe/Deutschland (B.-W.) Nummer SA. 37730 (2013/N) bewilligt vom
01.01.2014 bis 31.12.2019

1. Pflegeanleitung für Ackerrandstreifen

Anlage: Ein Ackerrandstreifen ist in der Regel zwischen 2,50 und 8 Meter breit. Die Anlage erfolgt durch Ansaat einer Ackerfläche mit Fettwiese-Saatgut „Typ Heilbronn“ (zertifiziertes Wildpflanzensaatgut aus dem Produktionsraum 7, „Süddeutsches Berg- und Hügelland“) mit 80 Prozent Gräser-Anteil (4 Arten) und 20 Prozent Kräuter-Anteil (31 Arten). Die Saatstärke beträgt ca. 20 Kilogramm pro Hektar. In einigen wenigen Fällen (Blühbrache) erfolgt die Ansaat von Blühmischungen (z. B. einjährige FAKT - Mischung oder Blühmischung¹ - Revierberatung Wolmersdorf). Für die Anpflanzung von Feldhecken werden standortsgerechte und gebietsheimische Gehölze verwendet. Mindestens 2-reihige Gehölzpflanzungen sind die Regel. Obstbäume werden als Hochstämme im 10-Meter-Raster gepflanzt. Es werden nur bewährte regional-typische Obstsorten oder mehrfachresistente Sorten-Neuzüchtungen ausgegeben.

Erster Schnitt: Der erste Schnitt des Grünlandaufwuchses (Heu) wird in zwei Pflegegängen erledigt. Die Hälfte der Ackerrandstreifenfläche wird im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. Juni und der Rest im Zeitraum vom 10. Juli bis 30. August gemäht oder gemulcht (bei vollständiger Zerkleinerung der Mähguts). Teilweise wird das Heu

abgeräumt (optional). Eine räumliche oder flurstückbezogene Festsetzung dieser beiden Erst-Pflegetermine erfolgt nicht, da dies aus ökologischen Gründen im Hinblick auf den Schutz der Zielarten (z. B. Feldvogelarten) nicht erforderlich ist (siehe Mayer et al., 2009). Für die Teilnehmer besteht die Pflicht, den Zeitpunkt des ersten und zweiten Pflegegangs des ersten Schnitts für jeden Ackerrandstreifen in einer Flurstückliste zu dokumentieren. Hierzu steht wieder eine Tabelle „Pflegedokumentation“ zur Verfügung. Jeder Teilnehmer nimmt die zeitliche und räumliche Pflege-Einteilung für seine Ackerrandstreifen selbst vor.

Sonderfall Feldlerchenschutzstreifen: In Grünstreifen, die aufgrund des Baurechts (Bebauungspläne „35/15 – Saarlandstraße“ und „44C/13 – Böllinger Höfe“) als Artenschutzmaßnahmen zur Förderung der Feldlerchenpopulation in Klingenberg, Böckingen, Frankenbach und Neckargartach angelegt wurden, erfolgt der erste Schnitt erst ab dem 15. Juli oder ab dem 31. August (siehe Ausschnitt Bplan 35/15-Lageplan, Teilgebiete C, D und E).

Bei Steinkauz- oder Grünspecht-Vorkommen in der Umgebung von Ackerrandstreifen geschieht der erste Pflegegang bereits im Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai je nach Wüchsigkeit und Vegetationsentwicklung. Steinkauz-Vorkommen gibt es in den Gewannen Klingenäcker und Hüttenäcker im Stadtteil Sontheim und im Krämer in Neckargartach. Die Teilnehmer in diesen Regionen werden persönlich über den frühen Schnitt informiert.

Sollten Bodenbrüter auf den Randstreifen brüten, ist der erste Pflegedurchgang auszusetzen und die Stadt Heilbronn zu informieren.

Zweiter Schnitt: Der zweite Schnitt (Öhmd) erfolgt zwischen dem 15. August und dem 30. September. In diesem Durchgang dürfen nur maximal drei Viertel der Randstreifenfläche eines Teilnehmers gemäht oder – bei vollständiger Zerkleinerung der Mähguts – gemulcht werden. Ein Viertel des Grünlandaufwuchses (Öhmd) muss aus ökologischen Gründen über Winter „auf dem Halm“ stehen bleiben. Die Altgrasbestände dienen der überwinterten Vogelwelt und Kleinsäugetern als Deckung und Nahrungshabitat. Der zweite Pflegedurchgang ist ebenfalls in der Tabelle „Pflegedokumentation“ zu dokumentieren.

2. Teilbefreiung vom Cross Compliance-Pflegeverbot in der Zeit vom 1. April bis 31. Juni für aus der Erzeugung genommene Ackerflächen oder Ökologische Vorrangflächen (Ackerrandstreifen)

Aufgrund bestehender Cross Compliance-Verpflichtungen der EU gilt für Ackerrandstreifen ein Pflegeverbot in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2015. Ausnahmen von diesem Verbot sind nach §2, Absatz 3 des Agrarzahlgeld-Verpflichtungsgesetzes aus Gründen des Naturschutzes möglich. Beim Landwirtschaftsamt wurde die Ausnahme von diesem Verbot für 50 % der Gesamtfläche aller Ackerrandstreifen (ca. 37 Hektar) beantragt mit der fachlichen Begründung:

- a) Förderung des Bodenlebens zur Vorbeugung der Bodenerosion,
- b) Erhaltung und Förderung der Vogelarten Feldlerche, Schafstelze, Steinkauz und Grünspecht in ihrem Lebensraum,
- c) Erhaltung und Förderung der Biototypen Fettwiese (Glatthaferwiese), Feldhecke und Obstbaumreihe aus Hochstämmen,
- d) Verringerung des Infektionsdrucks von Mutterkorn (*Claviceps purpurea*).

Das Landwirtschaftsamt Heilbronn hat mit Schreiben vom 22. Mai 2015 für die Hälfte der kommunalen Ackerrandstreifenfläche (ca. 37 Hektar) eine Ausnahme vom Pflegeverbot in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2015 bewilligt und erlaubt die Mahd oder das Mulchen für die vom Bewirtschafter frei auszuwählenden Ackerrandstreifen vom 1. Juni bis zum 30. Juni (in wenigen Ausnahmefällen bei Steinkauz- oder Grünspechtbruten vom 15. April bis 31. Mai). Diese Ausnahme vom Pflegeverbot gilt automatisch für alle Teilnehmer am Ackerrandstreifenprogramm.

3. Hinweis zur Verringerung des Infektionsrisikos durch Mutterkorn

2013 wurde in einigen Getreideschlägen, an die Randstreifen angrenzen, Mutterkorn festgestellt. Die Übertragung des Pilzes erfolgt durch Sklerotien, die sich z. B. in Roggenähren, aber auch in Gräserblüten bilden und zu Boden fallen. Gräser in Ackerrandstreifen waren befallsfrei. Dagegen wurden in Wildgräsern wie dem Weidelgras (*Lolium sp.*) von „Ackerrändern“ Sklerotien gefunden. Weidelgras ist nicht im Ackerrandstreifensaatgut enthalten. Zur Vorbeugung gegen Mutterkorn in

Getreide wird daher empfohlen, die Ackerränder vor allem an Hackfruchtschlägen (Zuckerrüben, Kartoffeln, Raps) in der Zeit der Grasblüte (Mai-Juni) zu mulchen und das Pflegekonzept für Ackerrandstreifen einzuhalten, bei dem 50 Prozent der Randstreifen schon im Juni oder früher gemulcht oder abgemäht werden müssen.

4. Literatur

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg. Infobroschüre Cross Compliance 2015.

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. Agrarzahlungsverpflichtungsgesetz. www.gesetze-im-internet.de/agarzahlverpflg/_2.html vom 5.5.2015

Stadt Heilbronn. Aktualisierte Richtlinie für das Ackerrandstreifenprogramm vom 02.08.2011.

Stadt Heilbronn. Bebauungsplan 35/15 Saarlandstraße.

Johannes Mayer, Florian Straub und Jürgen Hetzler, 2009. Wirkung des Ackerrandstreifen-Managements auf Feldvogelarten in Heilbronn. Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. Ornithologische Jahreshefte Baden-Württemberg 25: 107-128.



Abbildung: Hummelflug in blühendem Ackerrandstreifen vor einem Winterweizenfeld in Heilbronn-Frankenbach im Juli (Grünflächenamt, 2013).